

## **Öffentliche Anhörung**

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
zum Thema:

### **„Einführung eines Finanzmarktwächters als Konsequenz aus der Finanzkrise“**

am 27. Mai 2009, 8.00 bis 10.00 Uhr, PLH, Saal 4.700

#### Fragenkatalog

1. Halten Sie die Einrichtung eines Finanzmarktwächters als eigenständigen Funktionsbereich und mit besonderen Rechten im Verhältnis zu anderen Verbraucherschutzeinrichtungen für sinnvoll?

Der Finanzmarkt für Verbraucher ist durch zwei grundlegende Merkmale geprägt: zum einen durch eine geringe finanzielle Allgemeinbildung breiter Bevölkerungskreise und eine damit einhergehende Informations- und Machtasymmetrie zwischen Anbietern und Verbrauchern; zum anderen durch einen wenig effizienten Markt für Anlageberatung, auf dem die provisionsfinanzierte Beratung dominiert, die ihrerseits durch einen grundlegenden Interessenkonflikt zwischen Beratern und Beratenen gekennzeichnet ist.

Diese Strukturen haben zur Folge, dass die Marktdynamik mehr durch die Interessen der Anbieter und Vertriebe als durch die Interessen der Sparer und Anleger bestimmt wird, und die private Vorsorge und Vermögensbildung durch eine verbreitete schlechte Beratung sowie durch nicht anlegergerechte und unnötig teure Finanzprodukte beeinträchtigt wird. Die in der Öffentlichkeit bekanntwerdenden Fälle von Falschberatungen und Provisionsschindereien sind dabei keine Einzelfälle, sondern lediglich die kleine Spitze eines Eisbergs.

Angesichts dieser Verhältnisse sind eine intensivere kritische Beobachtung des Finanzmarktes, ein verbessertes Frühwarnsystem und eine stärkere Ausnutzung kollektivrechtlicher Interventions- und Sanktionsmöglichkeiten dringend geboten.

Hierzu bedarf es jedoch keiner neuen Institution neben den bestehenden Verbraucherschutzeinrichtungen. Sinnvoller ist, die bereits bestehende Marktwächterfunktion der Verbraucherzentralen und des vzbv organisatorisch zu bündeln und personell zu stärken.

2. Ist eine Verbrauchereinrichtung in der Lage, verbindliche Analyse- und Bewertungssysteme für Anlageprodukte zu entwickeln und die Bewertungen

gegebenenfalls für jedes Produkt wiederholt zu aktualisieren, um sie den geänderten Marktrisiken anzupassen?

Eine verbindliche und ständig aktualisierte Analyse und Bewertung ist aufgrund der Vielzahl von Finanzprodukten schwerlich möglich und von Verbrauchereinrichtungen mit den gegebenen Ausstattungen jedenfalls nicht zu schaffen. Zudem ist es schwierig, einerseits einfache und leicht verständliche Bewertungssysteme zu schaffen und andererseits gleichzeitig den mitunter großen Qualitätsunterschiede auf der Ebene einer Produktgruppe gerecht zu werden.

Wichtiger ist daher zunächst, im Rahmen einer systematischen Marktbeobachtung sehr frühzeitig problematische, unfaire oder sogar unseriöse Finanzprodukte zu identifizieren und in öffentlichkeitswirksamer Weise vor solchen Produkten zu warnen sowie – wenn möglich - auch rechtlich gegen ihren Vertrieb vorzugehen.

Darüberhinaus sind bessere Informationen, mehr Transparenz und eine bessere Vergleichbarkeit von Finanzprodukten sicherlich grundsätzlich geboten. Es wäre aber eine falsche Vorstellung, dass die Probleme des Verbraucherfinanzmarktes allein oder auch nur primär durch verbesserte Informationen auf der Ebene der Finanzprodukte gemindert werden können.

Die Probleme liegen primär auf der Ebene des Vertriebs und der nicht anlage- und anlegergerechten Beratung der Anleger. Die hauptsächliche Aufgabe eines Marktwächters muss es daher sein, unseriöse Vertriebspraktiken und Mängel in der Anlageberatung aufzudecken, sie gegenüber Öffentlichkeit, Aufsicht und Politik publik zu machen, sie wenn möglich kollektivrechtlich anzugehen und auf diese Weise auf das Verhalten der Anbieter und ihrer Vertriebe einzuwirken.

3. Ist die Arbeit als Schlichtungsstelle, die sowohl das Vertrauen der Finanzbranche als auch der Verbraucherseite haben müsste, mit den Funktionen als Lobbyeinrichtung (Marktbeobachtung, Risikobewertung) für Verbraucher vereinbar?

Ein Finanzmarktwächter in dem hier verstandenen Sinne ist ein institutioneller Anwalt der Verbraucher und Privatanleger und von daher mit einer Schlichtungsfunktion im eigentlichen Sinne nicht vereinbar.

Das bedeutet nicht, dass der Marktwächter nicht gezielt auch in Gespräche und Verhandlungen mit der Seite der Anbieter treten sollte. Er sollte dies aber klar als Interessensvertreter der Anleger tun und nicht auf eine Interessenvermittlung und Streitschlichtung festgelegt werden.

Eine Schlichtungsstelle sollte daher getrennt von einem Marktwächter eingerichtet werden und eine Institution sein, in der der Marktwächter - bei Streitfällen von allgemeiner Bedeutung - als Anwalt der Verbraucherinteressen auftreten kann.

4. Welche Mindestqualifikationen müssten Finanzwächter aufweisen, um dieser Aufgabe gerecht zu werden?

Die Finanzwächter müssten eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzen und zwar vornehmlich in den Bereichen Ökonomie, Finanzmathematik und Recht. Entscheidend ist, dass sie nicht nur akademische Kenntnisse des Finanzmarktes besitzen, sondern diesen aus nächster Nähe kennen und mit den Verhaltensweisen von Anbietern und Verbrauchern vertraut sind. Eine einschlägige Berufserfahrung von mindestens drei bis fünf Jahren im Bereich des finanziellen Verbraucherschutzes dürfte dafür unerlässlich sein.

5. Welche Haftungsrisiken könnten für Finanzwächter aus den Aufgaben folgen, die ihnen übertragen werden sollen?

Wenn der Finanzwächter – wie hier vorgeschlagen – aus den Verbraucherzentralen und dem vzbv heraus gebildet und es sich im Kern um eine organisatorische und personelle Verstärkung bereits wahrgenommener Aufgaben handeln würde, dann wären keine zusätzlichen Haftungsrisiken erkennbar.

6. Kann die dauerhafte Sachlichkeit und Neutralität des Finanzwächters gewährleistet werden, wenn dessen Finanzierung teilweise von den Unternehmen erfolgt?

Die Anbieterunabhängigkeit und Neutralität würde dann gefährdet, wenn die Finanzierung durch Unternehmen auf freiwilliger Basis und von einzelnen Unternehmen erfolgen würde.

Eine teilweise Mitfinanzierung von den Unternehmen sollte deshalb gegebenenfalls durch eine Pflichtabgabe und deren Einzahlung in einen Finanzierungsfonds erfolgen.

7. Ist eine Einrichtung mit Berichtsauftrag an Aufsichtsbehörden, der Pflicht zur Erstellung von Statistiken und Bewertungssystemen noch im Sinne der heutigen Verbraucherzentralen unabhängig oder bereits Teil der Behördenstruktur?

Ein Finanzwächter in der hier vorgeschlagenen Form würde keinen solchen institutionalisierten Aufträgen oder Pflichten gegenüber Behörden unterliegen und er würde auch keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen.

Seine Aufgabe bestände vielmehr darin, von sich aus und anlassbezogen die Aufsichtsbehörden und die Öffentlichkeit über Missstände und Fehlentwicklungen im Finanzmarkt zu informieren. Darüberhinaus müsste er selbstverständlich regelmäßig über seine eigenen Tätigkeiten in Form eines Jahresberichtes informieren.

8. Welche Mängel gibt es nach Ihrer Ansicht in Deutschland und Europa bei der verbraucherorientierten Aufsicht und Kontrolle vom Finanzmärkten und Finanzmarkt- produkten/Finanzdienstleistungen (Geldanlagen, Kredite, Versicherungen)?

Einer der wichtigsten Mängel besteht darin, dass Teile des Kapitalmarktes nicht der Kontrolle der BaFin unterliegen und auch von der Gewerbeaufsicht nicht wirksam beaufsichtigt werden. Gerade in diesem „Grauen Kapitalmarkt“ werden durch unseriöse und betrügerische Akteure immer wieder hohe Schäden und Verluste für private Anleger angerichtet.

Darüberhinaus mangelt es insbesondere an einer präventiven Kontrolle, die Fehlentwicklungen frühzeitig entgegenwirkt. Zu verweisen ist hier vor allem auf die hohen Schäden, die durch die massenhafte Finanzierung von „Schrottimmobilien“ angerichtet wurden oder durch Baufinanzierungen in Kombination mit Kapitallebensversicherungen.

Schwere Mängel haben sich weiterhin im Bereich des Konsumentenkredites gezeigt, in dem sich durch die systematische Kombination von Krediten und Restschuldversicherungen eine neue Form des Wucherkredites herausgebildet hat und sich die BaFin trotz offenkundiger Missstände nicht für zuständig hält und auf die Preisangabenbehörden der Länder verweist. Diese wiederum verhalten sich gegenüber dem von den Verbraucherzentralen beklagten systematischen Unterlaufen der Preisangabenverordnung völlig passiv.

Schließlich mangelt es auch an einer wirksamen Kontrolle, inwieweit gesetzliche Informations- und Aufklärungspflichten zum Schutz des Verbrauchers (beispielsweise über Provisionen und Kickbacks) in der Praxis eigentlich umgesetzt werden.

9. Welche Befugnisse, Rechte und Pflichten hat die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher?

Die Aufgabenstellung der BaFin ist vorrangig auf die Sicherung der Stabilität und die allgemeine Integrität des Finanzsystems ausgerichtet. Soweit sie diese Stabilität gewährleistet, schützt sie natürlich auch die Interessen der Verbraucher. Im Übrigen bleibt der Verbraucherschutz aber eine allenfalls nachgeordnete und wenig ausbuchstabierte Aufgabenstellung.

Es gibt eine eigene Abteilung in der BaFin, die sich mit Fragen des Verbraucherschutzes befasst und auch Beschwerden von Verbrauchern bearbeitet. Da die BaFin in diesen Fällen aber weder eine Entscheidungs-, noch eine Rechtsberatungsbefugnis besitzt, ist keine wirksame Hilfestellung für Verbraucher festzustellen. Soweit die BaFin selbst darauf verweist, dass sie – wenn möglich – auf die Anbieter einwirke, bleibt dies von außen nicht nachvollziehbar.

Wichtig für den Anlegerschutz – aber nicht allein durch ihn begründet – sind die Möglichkeiten der BaFin unerlaubt betriebene Finanzgeschäfte zu unterbinden.

Eine ausdrückliche Wahrung der Belange der Verbraucher ist bislang lediglich im Versicherungsaufsichtsrecht (§ 81 VAG) vorgegeben. Auch darüberhinaus besitzt die BaFin, das Recht, gegen „Missstände“ im Kredit- und Finanzdienstleistungswesen vorzugehen. Wie die Beschwerden der Verbraucherzentralen über Missstände im Ratenkreditgeschäft gezeigt haben, sind die damit verbundenen Handlungsmöglichkeiten zugunsten des Verbraucherschutzes aber offenbar sehr begrenzt oder werden zumindest so interpretiert.

10. Gibt es eine deutsche oder europäische Behörde, die derart umgestaltet werden könnte, um im Interesse der Verbraucher und Verbraucherinnen zu handeln und effektiven Schutz zu gewährleisten?

Eine solche Behörde ist nicht zu erkennen.

11. Welche Aufgaben sollte ein Finanzmarktwächter wahrnehmen?

Nimmt man das Bild des englischen „Watchdogs“, so sollte dieser „beobachten“, „bellen“ und wenn nötig auch „beißen“.

Die erste Aufgabe sollte in einer systematischen Beobachtung des Anlage-, Kredit- und Versicherungsmarktes bestehen und insbesondere darauf gerichtet sein, frühzeitig problematische Produkte, Vertriebspraktiken und Markttrends zu identifizieren, die Einhaltung von Informations- und Aufklärungspflichten sowie deren Verständlichkeit zu prüfen und systematische Mängel in der produkt- und kundengerechten Beratung aufzudecken.

Die zweite Aufgabe bestünde in der frühzeitigen öffentlichen Warnung vor solchen Produkten und Praktiken sowie der regelmäßigen oder anlassbedingten Information von Medien, Politik und Aufsichtsbehörden über festgestellte Mängel, Fehlentwicklungen und Missstände.

Die dritte Aufgabe des Marktwächters sollte darin bestehen, die Möglichkeiten und Instrumente der kollektiven Rechtsdurchsetzung wie Abmahnungen und Klagen gegen unzulässige Klauseln und Praktiken in größerem Umfang und mit mehr Durchsetzungskraft zu nutzen, als dies den Verbraucherzentralen bislang möglich ist.

12. Welche Befugnisse sollten bei einem Finanzmarktwächter angesiedelt sein und wie sollten diese konkret ausgestaltet werden?

Der Marktwächter in der hier empfohlenen Form sollte nicht in staatliche Strukturen eingebunden und deshalb auch nicht mit hoheitlichen Funktionen ausgestattet werden.

Der Marktwächter sollte nicht mit staatlichen Befugnissen ausgestattet sein. Er ist weder nachgeordnete Behörde noch als Beliehener im öffentlichen Auftrag tätig. Dementsprechend verfügt er nicht über die Instrumente des staatlichen Gewaltmonopols.

Ihm sollte aber ein förmliches Beschwerderecht bei der BaFin und anderen Aufsichtsbehörden eingeräumt werden.

13. Welche Aufgaben und Befugnisse sollte der Finanzmarktwächter im Verhältnis zur Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht oder neu zu schaffenden Verbraucherschutzbehörde haben und wie kann deren verbraucherorientierte Zusammenarbeit ausgestaltet werden?

Die bisherigen Erfahrungen der Verbraucherzentralen haben gezeigt, dass ihre Beschwerden bei der BaFin teils erst nach erheblichen Wartezeiten beantwortet werden und es überdies nicht erkennbar ist, inwieweit die Aufsicht der Beschwerde nachgeht und was sie unternimmt, um ihren Anlass zu beseitigen.

Für den Marktwächter sollte deshalb ein formelles Beschwerderecht gegenüber den Aufsichtsbehörden eingerichtet werden, mit der Maßgabe einer zeitnahen und regelbasierten Prüfung und Beantwortung der Beschwerde einschließlich der Information über etwaig getroffene Anweisungen zur Abhilfe der Beschwerde.

14. Wie sollte nach Ihren Erfahrungen und Kenntnissen die Arbeit der Finanzmarktwächter finanziell abgesichert sein?

Die Absicherung sollte zunächst über eine Anschubfinanzierung des Bundes erfolgen, um einen möglichst raschen Aufbau des Finanzmarktwächters zu ermöglichen. Im weiteren Verlauf erscheint es wünschenswert, dass Banken, Versicherungen und andere Finanzdienstleister an der Finanzierung beteiligt werden. Diese Beteiligung sollte aber nicht auf freiwilliger Basis und direkter Zuwendungen an den Marktwächter erfolgen. Angestrebt werden sollte eine Pflichtabgabe, die in einen Finanzierungsfonds für den Marktwächter einzuzahlen ist.

15. Sind Ihnen erfolgreiche internationale oder europäische Beispiele eines Finanzmarktwächters bekannt? Wenn ja, wie sind sie organisiert und mit welchen Pflichten und Rechten ausgestattet?

Mir liegen dazu keine hinreichenden Informationen vor.

16. Ist europäisches Recht bei der Einführung eines Finanzmarktwächters zu beachten und wenn ja, welches?

Nein

17. Sollte der Finanzmarktwächter aus Ihren Erfahrungen und Kenntnissen als Anlaufstelle für alle Verbraucherbeschwerden im Bereich Finanzdienstleistungen agieren?

Der Marktwächter würde zwangsläufig zu einem Adressaten von Verbraucherbeschwerden. Es wäre aber nicht sinnvoll, ihn als eine zentrale Anlaufstelle für alle Beschwerden im Bereich Finanzdienstleistungen zu positionieren. Die primären Anlaufstellen sollten die einzelnen Verbraucherzentralen bleiben, bei denen zunächst zu klären ist, inwieweit und in welcher Weise den Verbrauchern im individuellen Fall geholfen werden kann und welche rechtlichen Möglichkeiten dafür bestehen.

Wie die Erfahrung zeigt, ist den Verbrauchern überdies oftmals gar nicht bewusst, dass sie falsch beraten und finanziell geschädigt wurden. Dies erfahren sie erst in der Beratung bei einer Verbraucherzentrale.

Es kommt deshalb vor allem darauf an, einen effektiven Informationsaustausch zwischen dem Marktwächter und den einzelnen Verbraucherzentralen und deren Beratungsstellen vor Ort zu organisieren.

18. Ist Ihnen das Beschwerdeverfahren des Super-complaints in Großbritannien bekannt? Wenn ja, wie funktioniert es und welche Wirkung hat es im Interesse und zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher entfaltet?

Mir liegen darüber keine hinreichenden Informationen vor.

19. Befürworten Sie eine gemeinschaftliche Schlichtungsstelle für Verbraucherbeschwerden aller Finanzmarktakteure? Könnte der Finanzmarktwächter dafür zuständig sein oder wie sonst sollte die Schlichtungsstelle organisiert sein?

Die Einrichtung einer zentralen Schlichtungsstelle für alle Finanzgeschäfte, die mit Privatkunden abgeschlossen werden, wäre sinnvoll. Sie würde den Bekanntheitsgrad der Möglichkeit von Streitschlichtungen erhöhen. Zudem böte ihr Aufbau die Chance, die Schwachstellen der bisherigen Ombudsmann-Systeme zu überwinden.

Die Schaffung einer solchen zentralen Schlichtungsstelle sollte aber organisatorisch getrennt von dem Finanzmarktwächter erfolgen. Denn dieser ist nach dem hier vertretenen Verständnis kein neutraler Vermittler, sondern ein dezidierter Anwalt der Verbraucher.

20. Würden Sie die Einrichtung einer Finanzproduktzertifizierungsstelle begrüßen und wo würden sie diese ansiedeln?

Die Zertifizierung von „Riester“- oder Basisrenten-Verträgen schützt den Vorsorgesparer nicht vor schlechten und überteuerten Produkten. Rein formale Prüfverfahren wie bei den Prospekten für bestimmte Produkte des Grauen Kapitalmarktes sind tendenziell sogar kontraproduktiv, weil die „staatliche Zulassung“ im Vertrieb als Qualitätskriterium herausgestellt wird, obwohl weder die inhaltliche Richtigkeit der Prospekte, geschweige denn die Chancen und Risiken der Produkte geprüft wurden.

Eine Zertifizierungsstelle für Finanzprodukte ist daher grundsätzlich nur dann sinnvoll, wenn mit der Zertifizierung auch echte Qualitätsstandards gesetzt würden.

Letzteres wäre wünschenswert und es wäre sicherlich auch möglich, im Rahmen der bestehenden Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren höhere Anforderungen zum besseren Schutz der Anleger zu setzen.

Weitaus skeptischer zu beurteilen ist demgegenüber der mögliche Sinn einer allgemeinen Zertifizierungsstelle für Finanzprodukte: Hier stellt sich erstens das Problem der Flut von Produkten. Zweitens ist zu beachten, dass die Vertriebszulassung vieler Produkte nicht mehr auf nationaler, sondern auf EU-Ebene geregelt ist, nationale Zertifizierungen daher nicht greifen oder sogar unzulässig sein können. Drittens ist ein Finanzprodukt oft nicht schon für sich genommen problematisch; riskant, intransparent und schädlich wird es vielmehr erst in Verbindung mit anderen Finanzprodukten, wie es insbesondere bei der Kombination von Krediten und Anlageprodukten der Fall ist.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Problemen wäre die Ansiedlung einer Zertifizierungsstelle beim Finanzmarktwächter aber allein schon deshalb nicht ratsam, weil dieser gerade nicht mit hoheitlichen Befugnissen betraut, sondern außerhalb einer solchen Einbindung als Interessensanwalt von Verbrauchern tätig werden sollte.

21. Welche strukturellen Defizite bestehen im Verbraucherschutz auf den Finanzmärkten und welche sollte ein Finanzmarktwächter vordringlich ausgleichen?

Die strukturellen Defizite bestehen zunächst und vor allem darin, dass Finanzprodukte mehr oder weniger komplex und nicht einfach zu beurteilen oder zu vergleichen sind. Das Problem beginnt schon auf der Ebene der bloßen Zins- und Zinseszinsrechnung. Welchen Unterschied es längerfristig macht, ob eine Rendite von vier oder fünf Prozent erzielt wird, lässt sich nicht intuitiv ermessen. Hier muss man rechnen und benötigt entsprechende Kenntnisse und Programme, die nur die wenigsten besitzen. Verkompliziert wird die Beurteilung von Kredit-, Anlage- und Versicherungsprodukten obendrein durch vertragliche Bedingungen, bei denen mitunter schon das Verstehen der einzelnen Klausel Schwierigkeiten bereitet und das vertragliche Gesamtkunstwerk den normalen Verbraucher vollends überfordert und von ihm deshalb auch nicht gelesen wird. Besonders kompliziert wird es, wenn Kredit- mit Anlage- oder Versicherungsprodukte kombiniert werden und dann selbst die staatliche



Preisangabenverordnung versagt und das Gegenteil von Preisklarheit- und Wahrheit produziert. Völlig jenseits der Beurteilungsmöglichkeiten normaler Verbraucher liegen schließlich die Chancen, Risiken und der faire Preis von strukturierten Finanzprodukten, wie sie in den letzten Jahren in der Form von „Zertifikaten“ in großem Stil vermarktet wurden.

Zu diesen objektiven Schwierigkeiten der Beurteilung von Finanzprodukten tritt hinzu, dass die finanzielle Allgemeinbildung breiter Bevölkerungskreise eher gering ist und diese zumeist auch keine Strategien erlernt haben, wie sie die eigenen Beurteilungsdefizite ausgleichen könnten.

Auf der Nachfrageseite der Finanzmärkte steht daher weit überwiegend nicht der mündige und verständliche Verbraucher, der in kompetenter Weise Auswahlentscheidungen treffen kann. Es steht dort vielmehr der überforderte und beratungsbedürftige Verbraucher.

Diese Kompetenzdefizite auf der Nachfrageseite wären kein Problem, wenn der Markt für Anlageberatung so funktionieren würde, wie es marktoptimistische Theoreme verheißen. Genau das ist aber ganz und gar nicht der Fall. Die Beratung des Endkunden wird nahezu vollständig über Provisionen und Kickbacks finanziert, die nicht die Qualität der Beratung, sondern die erfolgreiche Vermittlung von Finanzprodukten belohnen – wobei obendrein die besser provisionierten Produkten tendenziell zugleich die schlechteren Produkte für den Verbraucher sind. Dieser grundlegende Interessenkonflikt führt nicht nur dazu, dass Kreditnehmer, Versicherungsnehmer und Anleger selten optimal beraten werden; er ist vielmehr immer wieder die Ursache von dezidierten Schlecht- und Falschberatungen.

Dieses grundlegende strukturelle Problem von überforderten und beratungsbedürftigen Verbrauchern einerseits und dem Versagen des Marktes für Beratung andererseits wird in jüngster Zeit noch durch mindestens drei zusätzliche Tendenzen verstärkt: durch die von der Politik geforderte verstärkte private Risiko- und Altersvorsorge der Bürger; die – gestützt durch die Informationstechnologie - zunehmende Komplexität von Finanzprodukten sowie durch die hohen Renditeziele in der Finanzbranche und den damit einhergehenden starken Druck auf den kundennahen Vertrieb.

Die daraus resultierenden Herausforderungen an einen wirksameren Verbraucherschutz lassen sich von einem Finanzmarktwächter (im engeren Sinn) sicherlich nicht allein bewältigen.

Es wird hier vielmehr die Auffassung vertreten, dass die Reformbemühungen hauptsächlich darauf gerichtet sein sollten, die Dominanz der provisionsfinanzierten Beratung zu brechen und einen wirklich funktionierenden Markt für Anlageberatung zu schaffen. Ein solcher Wandel hin zur verstärkten Honorarberatung wird sich nur allmählich verwirklichen lassen und ist an einen Lernprozess geknüpft: nämlich der Erkenntnis, dass eine gute Beratung das A und O für finanzielle Entscheidungen ist und diese nicht (scheinbar) kostenlos zu bekommen ist. Diese Erfahrung haben bereits viele Verbraucher gemacht, die die Beratungsangebote der Verbraucherzentralen zur Altersvorsorge, Baufinanzierung, Geldanlage und Versicherung in den zurückliegenden Jahren

genutzt haben. Ein nachhaltiger Ausbau dieser Angebote ist deshalb doppelt wünschenswert: er würde erstens: mehr Verbrauchern die Möglichkeit geben, anbieterunabhängige Empfehlungen zu ihren finanziellen Auswahlentscheidungen einzuholen, und zweitens: auch mehr Verbraucher davon überzeugen und daran zu gewöhnen, dass eine gute Finanzberatung eine Dienstleistung ist, die entlohnt werden muss.

Neben diesen eher längerfristigen Anstrengungen zur Schaffung eines funktionierenden Marktes für Anlageberatung bleiben aber die aktuellen Probleme, die aus den strukturellen Defiziten des Finanzmarktes erwachsen. Sie frühzeitig zu erkennen, publik zu machen und zu bekämpfen ist die vorrangige Aufgabe des Finanzmarktwächters.

22. In welcher Verantwortung steht die Kreditwirtschaft hinsichtlich eines besseren Verbraucherschutzes auf den Finanzmärkten?

Die Kreditwirtschaft wie auch die anderen Finanzdienstleister stehen vor allem in der Verantwortung, die Qualität ihrer Beratungsleistungen zu verbessern. Dieses Ziel kann nicht erreicht werden, wenn die eigenen Mitarbeiter immer stärker umsatzabhängig entlohnt und auch sonst einem immer größerem Druck ausgesetzt werden. Hier bedarf es dringend einer Umsteuerung.

23. Welche bestehenden Institutionen sind geeignet, die Funktion eines Finanzmarktwächters zu übernehmen?

Die Verbraucherzentralen und der vzbv erfüllen im Prinzip bereits heute die Funktion eines Marktwächters. Sie verfügen über die notwendigen Kompetenzen, einen großen Erfahrungsschatz, sind bundesweit aufgestellt und besitzen über ihre Beratungsstellen eine Nähe zum Markt wie keine andere Institution.

Durch diese breite Aufstellung und Marktnähe besitzen sie die notwendigen Voraussetzungen für eine wirksame Sensorfunktion. Sie haben zudem bereits gute Kontakte zu den Medien und verfügen über langjährige Erfahrungen in einer wirksamen Öffentlichkeitsarbeit. Insofern sind auch die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Warn- und Informationsfunktion eines Finanzmarktwächters bereits vorhanden. Schließlich besitzen sie punktuell eine hohe Kompetenz in der kollektivrechtlichen Durchsetzung von Verbraucherinteressen mittels Abmahnungen und Klagen.

24. Mit welcher Personal- und Sachausstattung sollte ein Finanzmarktwächter mindestens starten?

Es wird auf die Aufstellung des vzbv zu diesem Punkt verwiesen

25. Welchen Beitrag kann Ihre Institution zur Einführung eines Finanzmarktwächters leisten und in welchem Umfang sind Kooperationsmöglichkeiten gegeben?

Bei einer Einrichtung unter dem Dach der Verbraucherzentralen und des vzbv würden die einzelnen Verbraucherzentralen unmittelbar in den Informationsaustausch und die Kooperation mit dem Finanzmarktwächter eingebunden.

26. Welche gesetzlichen Grundlagen sehen Sie durch die Einrichtung eines Finanzmarktwächters berührt?

Keine